

LIGA-Kongress 2009, Wien

Angenommene Resolution der Frage A: *„Soll den Wettbewerbsbehörden völlige Ermessensfreiheit in Untersuchungen bei Wettbewerbsverstößen eingeräumt oder nach welchen Kriterien soll diese Befugnis ausgeübt werden?“*

Die Liga anerkennt die Bedeutung, den Wettbewerbsbehörden eine gewisse Ermessensfreiheit in Untersuchungen bei Wettbewerbsverstößen einzuräumen. Jedoch betont die Liga ebenfalls die Bedeutung angemessener Kontrollen bei der Ausübung der wettbewerbsbehördlichen Ermessensfreiheit. Obwohl es zugegebenermaßen eine gewaltige Aufgabe darstellt, den Mittelweg zwischen Ermessensfreiheit und Kontrolle zu finden, gibt die Liga folgende Empfehlungen ab:

Erstens sollen Wettbewerbsbehörden, welche meist auf Antrag oder Anzeige tätig zu werden pflegen, dazu angehalten werden, vermehrt Ermittlungen von Amts wegen aufzunehmen und bei Bedarf zu diesem Zweck zusätzliche Ressourcen erhalten.

Zweitens sollen die Wettbewerbsbehörden die Befugnis erhalten, sich an der wirksamen Festlegung von Prioritäten zu beteiligen, wobei dies auf klaren, definierten, veröffentlichten Kriterien basiert (etwa der Einfluss auf das Wohl der Verbraucher, die abschreckende Wirkung, die Schaffung von Einzelfallrecht, realistische Alternative privater Durchsetzung). Zusätzlich sollen Wettbewerbsbehörden dazu angehalten werden, öffentlich die Prioritäten ihrer Rechtsdurchsetzung regelmäßig zu erläutern.

Drittens sollen sich Wettbewerbsbehörden bemühen, so rasch wie möglich und im Einklang mit den Grundrechten und dem öffentlichen Interesse alle betroffenen Dritten von der Entscheidung zur Einleitung von Verfahren zu informieren. Wettbewerbsbehörden sollen ebenfalls Beschwerdeführer in angemessener Frist von einer Nichtweiterverfolgung der Beschwerden informieren.

Viertens sollen Wettbewerbsbehörden im Sinne einer guten Verwaltung bei Aufnahme von Verfahren angemessene Zeitpläne zwecks Überblicks festlegen. Diese Fristen sind von Fall zu Fall zu erstellen. Wettbewerbsbehörden können dazu befugt sein, diese Fristen bei angemessener Begründung zu erstrecken. Wettbewerbsbehörden sollen Statistiken zur Einhaltung der Fristen und Verfahrensdauer (zum Beispiel in Jahresberichten) veröffentlichen.

Fünftens sollen es Wettbewerbsbehörden, soweit es um Entscheidungskompetenzen geht, vermeiden, bei Fällen mit schwerwiegenden Wettbewerbsbeschränkungen über Verpflichtungen zu verhandeln, insbesondere wenn diese langfristige Auswirkungen aufweisen. Hingegen sollen nationale Gesetzgebungen bei der sogenannten positiven Rechtsdurchsetzung Wettbewerbsbehörden ermächtigen, begründet und öffentlich zugänglich in Fällen ohne Rechtsbruch zu entscheiden und Unternehmen individuelle Beratung zu bieten.